



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 1-2)**  
Titel **Verordnung über jagdliche Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut**  
Ordnungsnummer **922.4**  
Datum 21.01.1981

[S. 1] Der Regierungsrat,

gestützt auf die Eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, den Bundesratsbeschluss über besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut vom 28. Februar 1968 sowie das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 beschliesst:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| § 1. Die Jägerschaft ist zum Abschuss von Füchsen und Steinmardern verpflichtet.   | Bestandesverminderung          |
| § 2. Die Schonzeit der Füchse ist aufgehoben.  | Schonzeit                      |
| § 3. Die Jagd auf Füchse und Steinmarder ist nach vorgängiger Anzeige bei der zuständigen Station der Kantonspolizei an Werktagen auch zur Nachtzeit erlaubt.  | Jagd zur Nachtzeit             |
| § 4. Die Schussabgabe auf Füchse und Steinmarder darf auch aus einem Motorfahrzeug erfolgen. Das Fahrzeug darf auch als Deckung oder als Unterlage für die Waffe benützt werden.   | Verwendung von Motorfahrzeugen |
| § 5. Die Jagd auf Füchse und Steinmarder in den Wildschongebieten ist den für die Wildhut zuständigen Personen ohne besondere Bewilligung der Finanzdirektion erlaubt.   | Wildschongebiete               |
| § 6. Für den Abschuss von Jungfüchsen in der Zeit vom 1. April bis 14. Juni und von allen Füchsen vom 15. Juni bis 30. September wird eine Abschussprämie von Fr. 40.– je Tier ausgerichtet.<br>Die Prämien werden durch das Veterinäramt ausbezahlt.  | Abschussprämien                |
| § 7. Die Jagdpächter und Jagdaufseher sind gehalten, Katzen, die sich im Wald oder in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten Gehöft aufhalten, abzuschliessen.   | Katzen                         |
| § 8. Haarwild, insbesondere Reh- und Haarraubwild, das abnormes Verhalten zeigt, gilt als tollwutverdächtig. // [S. 2]<br>Jagdpächter und Jagdaufseher haben tollwutverdächtige Tiere dem nächsten Polizeiposten oder der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde oder dem Bezirkstierarzt oder dessen Adjunkten zu melden. Über die Einsendung von Tieren zur Tollwutuntersuchung entscheidet der Bezirkstierarzt oder dessen Adjunkt. | Meldepflicht                   |
| § 9. Im Tollwutsperrgebiet haben zusätzlich die Jagdpächter und die Funktionäre der Jagdpolizei tollwutverdächtigtes Wild sowie  | Tollwutsperrgebiet             |



streunende oder verwilderte Katzen zu töten. Sie sind zuständig für den Abschuss streunender Hunde, die nicht eingefangen werden können.

Die Zulassung von Hunden zur Jagd im Tollwutsperrgebiet erfolgt gemäss besonderer Verfügung des Kantonalen Veterinäramtes.

§ 10. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich nach § 56 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz und Art. 47 des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes.

Strafverfolgung

§ 11. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 6306 vom 12. Dezember 1973, Nr. 950 vom 26. Februar 1975 und Nr. 479 vom 7. Februar 1979 werden aufgehoben.

Aufhebung  
bisheriger  
Vorschriften

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 21. Januar 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stucki

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]